Stephan Christoph von Harpprecht berichtet Anton Florian von Liechtenstein über die Arbeit der kaiserlichen Kommission, die wegen dem Novalzehntstreit nach Liechtenstein gekommen war. Konz. Wien, 1721 August 18 AT-HAL, H 2618, unfol.

[1] [linke Spalte]

Vom Harpprecht¹. De dato 18. Augusti 1721.

Relation² über seine verrichtungen bey der fürwährenden hohenliechtensteinischen commission. Verhoffet solche mit ende dieses monaths nach fürstlichen verlangen zu schliessen.

In specie in puncto der Schaner³ und Vadutzer Neugereut⁴, Schwöbel Wald⁵ und des strittigen Burgberg.6

[rechte Spalte]

Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr.⁷

In meinem den 15. huius⁸ abgegebenen underthänigsten bericht habe die versicherung gethan, euer durchlaucht hiernächst und erstlich zu berichten, wie die von der kayserlichen commission mitt denen Schaner und Vaduzer angeschehene transaction ablauffen werde. Gibe demenach anjezo zue gehorsamster nachricht, dass, nachdeme die underthanen mann vor mann sich underschriben gehabt, dass sie sich gehorsamist accommodiren⁹, und euer durchlaucht gnade underwerffen wolltten. Der commissarius endlich dero deputatis das von mir auffgesezte a-zur besseren nachricht hiebeykommende-a project eröffnet, und denenselben die billigkeitt der landesfürstlichen intention dergestaltt nachruklich vorgestellet, dass sie darwider nichts zu excipiren¹⁰ gewusst, sondern mine gemachet, als wann sie dasselbe in omnibus et per omnia acceptiren¹¹ woltten. Solches auch dahero denen gemeinden ad referendum mittzunemmen sich auffgebetten, welches da commissarius ihnen gutwillig erlaubet, und dero resolution erwartet.

Seye sie endlich den 15. huius gegen mittag wider vor der commission erschienen und deroselben hinterbracht, wie dass sie ihren gemaynden alles umständlich vorgehalltten. Die resolution¹² aber dahin aussgefallen seye, dass sie zwar in allem gehorsam seye und dem kayserlichen mandat endlich

¹ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist aus Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT (Red.) et al., Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Zürich 2013, S. 334–335.

³ Neugrütt (und Neugrüttwald). Wies- und Weideland in Schaan. Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 612.

⁴ Neugreut (†). Unbekannt. Im Möliholz in Vaduz. Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 365.

⁵ Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 405

⁶ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt, auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt an dann je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, Novalzehntstreit 1719–21; in: Historisches Lexikon, Bd. 2, S. 654.

⁷ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und ab 1711 Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von Wurzbach, Liechtenstein, Anton Florian Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

⁸ dieses Monats.

⁹ fügen.

¹⁰ herausnehmen.

[&]quot;, in omnibus et per omnia acceptiren": in allem und durch alles zustimmen.

¹² Entscheidung.

pariren wolltten, zue gütlicher composition¹³ und abtrettung des soge- [2] nanntten Burgbergs könntten sie sich absolute nichts verstehen, sondern woltten lieber alles neugereutt abandoniren¹⁴ und zue wildnus und wildstand widerum ligen lassen. Ehe und bevor aber dieses geschehe, woltten sie vorhero bey euer durchlaucht enttweder memorialiter¹⁵, oder durch eine aigene absendung underthänigst einkommen und umb uberlassung des Neugereutts und Burgbergs, auch confirmation¹⁶ ihres landammanns und jeztmaliger despotische und confuser regierungsform bitten. Dann sie ohnmoglich anderst glauben könntten, als dass dieses nur meine privat-anstalltt seye und ihro durchlaucht davon keine wissenschafft haben.

Weylen nun die commission über allen nochmahlen angewendeten opersosen¹⁷ zuspruch endlich nichts weitteres bei disen widersinnigen köpfen effectuiren¹⁸ können, hatt sie uns auff den nachmittag diese lezte resolution eröffnet, und wir dargegen (dan vorhero schon die nachricht gehabt, dass die ohnruhige aushauser und liederliche gesellen, ja sogar die weyber, ehrlichen, wohlgesinntten leutten bey der gemaind gleichsam leges geschriben, und diese vor denen bösen auff nicht ohngegründeter forcht, dass sie ihnen sonst die häuser ansteken, oder andere gewalth gegen sie verüben möchtten, weitter nichts mehr sagen dörffen) sogleich gebetten, dass doch die commission gleichwohl ihnen die abtrettung der Neugereutt und niderreissung der hägen, [3] zäun und ausfüllung der graben, in sonderheitt in und an der herrschafftlichen Schwäbelwald (wo die feldfrüchten alle eingeheymset. Also die parition¹⁹ sogleich geschehen könntte und weitters von dem einbruch des vihes kein schaden geschehen könntte) annoch in ihrer gegenwartt zu vollziehen, anbefehlen möchte.

So auch durch ein solenne decretum²⁰ geschehen und sie, underthanen, an solchem sogleich den gefolgten tag einen anfang zu machen versprochen. Darüber dann wir die commission auff den 16. huius zu uns auff das Schloss zu mittagmahl geladen. Dieselbe auch erschienen und mitt gutem vergnügen Sonntag morgens umb 5 uhr von hier abgerayset. Auch der commissarius sich vernemmen lassen, dass, obwohlen er sein lebtag bey vilen commissionen und andern dergleichen aburen expeditionen geweesen. Er dannoch ohngezogenere und obstinatere²¹ leutte niemahlen gesehen habe. Solches auch in seiner relation gebürend zu melden wissen werde.

Ob nun an säuberung und abtrettung des herrschaftlichen Schwäbelwaldes am Sambstag der anfang gemachet worden, oder nicht? Stehet daher in grossem zweyfel, weyl es allberaitt wider ettliche tage her abscheulich geregnet. Ich habe aber heutte frühe, da sich das wetter anfanget auffzuklahren, hinausgesendet, umb inspection einzunemmen. Dessen relation annoch vor abgang der post erwartte. Underdessen aber so glaubet niemand, dass die widerspenstigen gesellen es jemahlen darauff ankommen lassen werde, dass umb des schlechten Burgbergs willen sie die übrige [4] ihrer aigenen geständnuss nach vile 1.000 fl. ²² wehrt seyn sollende neugereutt widerum verderben und zum wildstand richten solltten, sondern es ist vilmehr gewisse, dass gleichwie diese gesellen testibus actis archivi²³ von 200 jahren her jedesmahlen ihren neu angehenden herrschafften rebellirt und ohngehorsam geweesen. Dardurch sodann ihre eingebildete freyheitten zu behauptten getrachtet. Also auch sie anjezo suchen werden mitt dem kopf durch die wand zu tringen und ihre

¹³ Vereinigung.

¹⁴ aufgeben.

¹⁵ mit einem Bittschreiben.

¹⁶ Bestätigung.

¹⁷ geschäftigen.

¹⁸ ausrichten.

¹⁹ Befolgung.

²⁰ feierlichen Beschluss.

²¹ eigensinnigere.

²² Fl.: Gulden (Florin).

²³ "testibus actis archivi": durch Aktenzeugnisse des Archivs.

jezige landesherrschafft ab initio²⁴ müde zu machen, damitt mann in das künfftige sie in ihren anmassenden, ohngegrundeten prætensionen²⁵ desto weniger irren möge.

Damitt aber euer durchlaucht vollkommene information erhaltten, ehe und bevor sie ettwa durch ihre abgeordnete, oder aber zu Wien sonsten anstellende patronen deroselben ein widrige beybringen. So ist brevibus ²⁶ zu wissen, dass alle diese quæstionirte ²⁷ neugereutt auff euer durchlaucht grund und boden, von ihnen aber als eine allgemain angesprochen werden. Die disseitige fundamenta ²⁸ auch in denen urbarii, altten forstordnungen und andern documenten gegründet. Die underthanen herenttgegen ausser ihren, bey denen üblen regierungen und fürgewährten vormundschafftlichen ^b administrationen, exercirten violenten usurpationen ²⁹ und des prodigi comitis ³⁰ Jacobi Hannibalis ³¹ nichtigen alienationen ³² nichts auffzueweysen haben.

Nun aber steyffen sie sich ad exemplum³³ des clero in der possession [5] und wollen durch ihre widersezlichkeitt ein ius³⁴ erzwingen. Mag auch wohl seyn, dass sie der clerus im anfang selbsten darzu angefrischet, nachdeme aber mann ex parte nostra³⁵ darauff beharret, dass, wann clerus sich ratione³⁶ novalium mitt euer durchlaucht nicht vergleichen und wenigst den halben theyl an die landesherrschafft überlassen, die underthanen aber dem aigenthumlichen herrschafftwald, der Schwäbel genanntt, sambt dem strittigen Burgberg re[...] würden. Sodann diese quæstionirte güter in ansehung solche der herrschafft bey solcher beschaffenheitt gar keinen nutzen tragen, nohtwendig widerum zum wildstand und einöde geleget. Mitthin zu gnadigster herrschafft jagdbarkeitt gerichtet werden müsten.

So hatt mann ex parte clero es sogleich näher gegeben, und auff die amicabilem compositionem angetragen. Solches aber hatt bis auff der underthanen beytritt umb so mehr differiret werden müssen, als, wann mann sonsten mitt dem clero eine richtigkeitt gemachet hätte, die underthanen als ihrer nuzniessung dardurch versichert, hernach sich zu gar keinem onere³⁷ bequemet haben würden. Dann so sie in abtrettung des gnädigster herrschafft zugehörigen Burgbergs (so doch ein nur ettlich wenige morgen importirender, an sich selbsten dermahlen wenig oder gar keinen nutzen bringender platz ist) so halsstarrig und dardurch allein die gelegenheitt noch ferner in gnädigster herrschafft [6] guter einzubrechen, und dieselbe nach aigenem muhtwillen zue verderben und zu missbrauchen gesuchet wirtt. Wie viel ohnbändiger würden sie werden, wann durch eine mitt dem clero errichtete transaction des künfftigen ruhigen genuss ihrer neugreutt gühter versichert währen. So aber wann mann darauff beharret, dass sie sich enttweeder submittiren³⁸, oder im widrigen fall die güter so wider ruhig ligen lassen sollen, und es dermahleinist zu der execution solcher alternativæ kommen wirtt, so wirtt mann beederseitts die sache gewis näher geben, und sodann mitt besserem conto handlen können, da bevorabt anjezo die herrschafft in quieta possessione³⁹

²⁴ von Anfang an.

²⁵ Ansprüchen.

²⁶ in der Kürze.

²⁷ in Frage kommenden.

²⁸ Grundlagen.

²⁹ "exercirten violenten usurpationen": ausgeübten gewaltsamen unerlaubten Aneignungen.

^{30 &}quot;prodigi comitis": verschwenderischen Grafens.

³¹ Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 die Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860, Wien 1860, S. 112; WURZBACH, Biographisches Lexikon, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

³² Verkäufen.

³³ am Beispiel.

³⁴ Recht.

^{35 &}quot;ex parte nostra": von unserer Seite.

³⁶ wegen.

³⁷ Abgabe.

³⁸ unterwerfen.

³⁹ in ruhigem Besitz.

ist, und der herr bischoff sich der sache nichts mehr [...]. Mitthin mann von dortt aus weitterer troubles und excommunication sich nicht besorgen darff.

In dem übrigen so ist der ingenieur mitt seiner arbeytt schon zu eingang voriger wochen förtig worden und auff Lindau widerum abgeraiset. In willen die risse zu hause zu mundiren⁴⁰ und dergestaltt parat zu machen, damitt wir sie bey der durchrayse mittnemmen können.

Der buchhaltter hatt auch den verwaltter so weitt getrieben, dass nunmehro die völlige ^{c-}bis ultima Junii lauffende^{-c} rechnungen abgegeben, die defect-puncten darüber gemacht, und es dahin gerichtet worden, dass mann endlich heutte den anfang an der abhör und iustification gemachet. Demenach ettwa diese woche an der rechnungs-abhör der schluss [7] wirtt gemachet werden könne. Welchen und wie sich dann die sache in fine finali⁴¹ ergeben wirtt, wir sodann euer durchlaucht underthänigst berichten werden. Es ist eben ein elend, dass der mensch alles arbitrarie tractirt⁴² und dardurch das ganze werk in die grösste confusion gesezet. Auch ohngeacht er euer durchlaucht des widrigen versichert, bey unserer hieherokunfft sein ganzes rechnungsweesen ohnverförtiget und übel beschaffen dagelegen, so dass mann ihn zue der arbeitt gleichsam zwingen müssen. Guht ist es aber, dass die inquisition endlich erfolget, damitt doch pro futuro remediret⁴³ und eine gute ordnung introduciret werden könne.

Bey schliessung dieses kommet die aussgesendete wieder zuruk und bringet die nachricht, dass dem commissions-decreto bey dem Schwäbel noch kein genügen geschehen. Was heutt oder morgen ettwa geschehen wirtt, lehret die zeytt. Heutt gehe ich vor meine person an die in instructione entthalttene, noch ohnerörterte puncten, und sodann an die umbstandliche beanttwarttung, der durante⁴⁴ commissione von euer durchlaucht erhalttenen befehlen, umb sodann zu gleicher zeytt ettwa mitt dem buchhaltter förtig werden und unsere abreys bey end dieses monats von hier nemmen zue können, da den terminum bey künfftiger post præcise zu berichten ver- [8] hoffe, und bis dahin in tieffister submission verharre.

De dato Hohenliechtenstein, den 18. Augusti 1721.

a-a Ergänzung in der linken Spalte.

^b Ergänzung in der linken Spalte.

e-c Ergänzung in der linken Spalte.

⁴⁰ ins Reine zu schreiben.

⁴¹ letztendlich.

⁴² willkürlich behandelt.

^{43 &}quot;pro futuro remediret": für die Zukunft abstellen.

⁴⁴ während.